

978

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Haiger in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Lukasfestes am 24. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Hauptstraße, Johann-Textor-Straße, Mühlenstraße zwischen B 277 und Burgstraße, Marktplatz mit Oberer Pfarrstraße und Teilabschnitt Burgstraße bis Ecke Mühlenstraße, Kreuzgasse mit Paradeplatz, Bahnhofstraße, Löhrrstraße, Hinterm Graben sowie Obertor.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

979

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Homberg (Ohm) in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des „Kalten Marktes“ am 17. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Marktstraße von Haus-Nr. 1—87, Frankfurter Straße von Haus-Nr. 1—97, Marktplatz, Am tiefen Hain sowie der Stadthalenplatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

980

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. September 1993

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Waldbrunn/Ortsteil Lahr in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinimarktes am 31. Oktober 1993 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Kirchstraße, Hauser Weg und Friedhofsweg.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 1993 in Kraft.

Gießen, 16. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1993 S. 2542

981

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 9. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2567), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039), wird für Teilflächen im südlichen Bereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Abgrenzungskarte ersetzt die bisherige Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes, die mit Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039) veröffentlicht wurde. Sie ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „63,05 ha“ durch die Flächenangabe „62,94 ha“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe des Maßstabes „1 : 7 500“ durch die Angabe „1 : 5 000“ ersetzt.

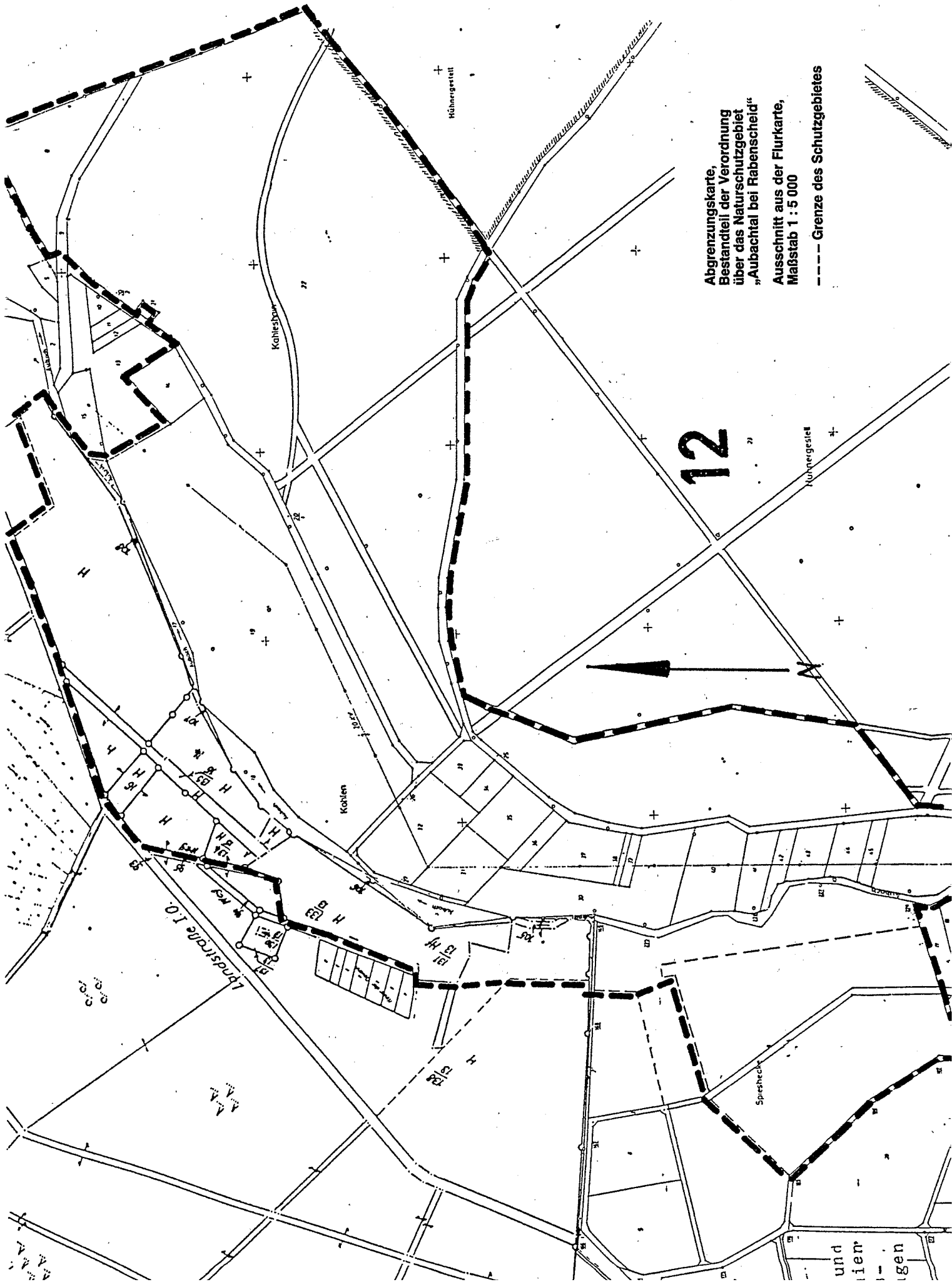
Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 9. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

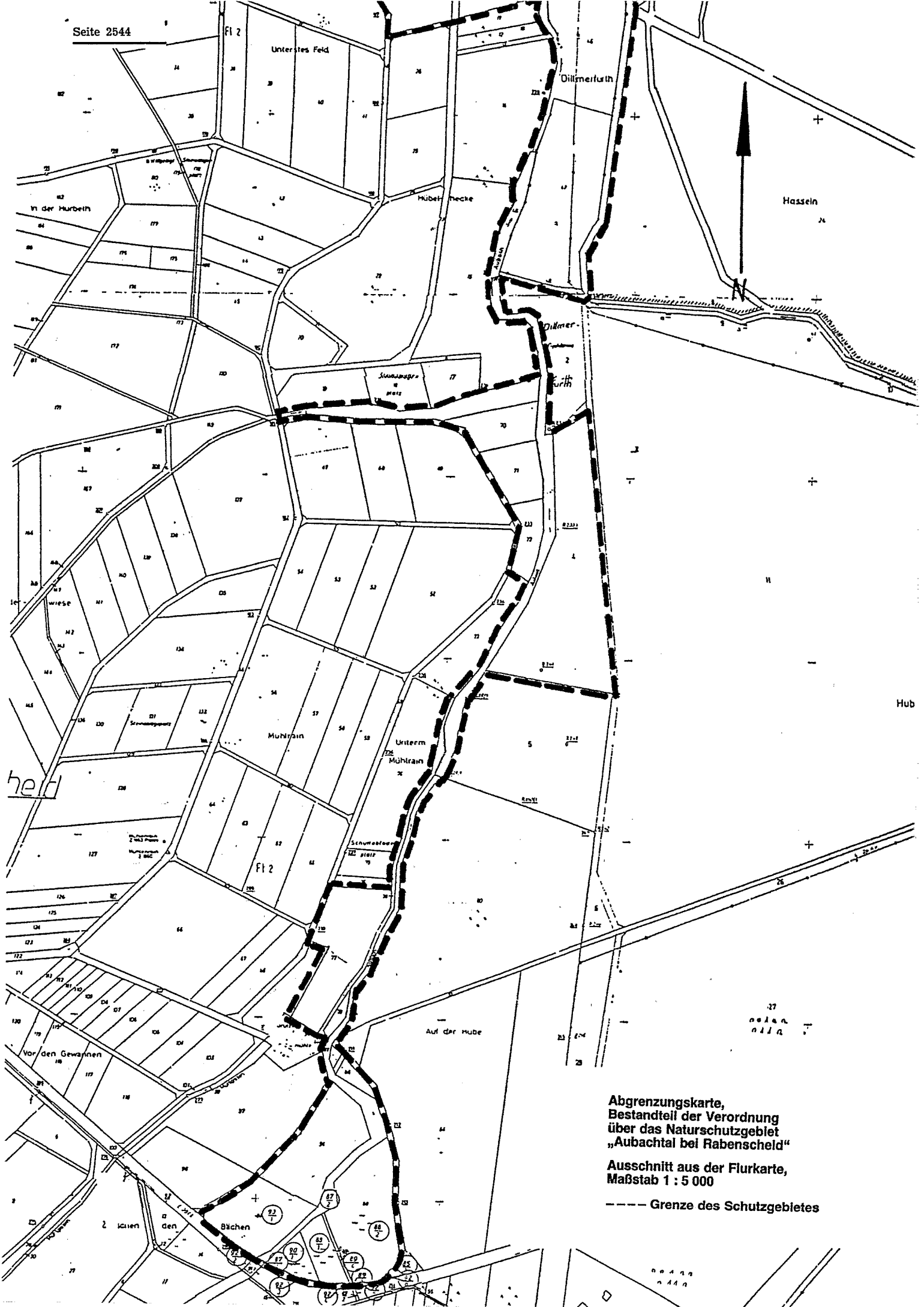
StAnz. 41/1993 S. 2542



Abgrenzungskarte,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aubachtal bei Rabenscheid“
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000

----- Grenze des Schutzgebietes

und
ien
gen



**Abgrenzungskarte,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Aubachtal bei Rabenscheid“**

**Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000**

----- Grenze des Schutzgebietes

724

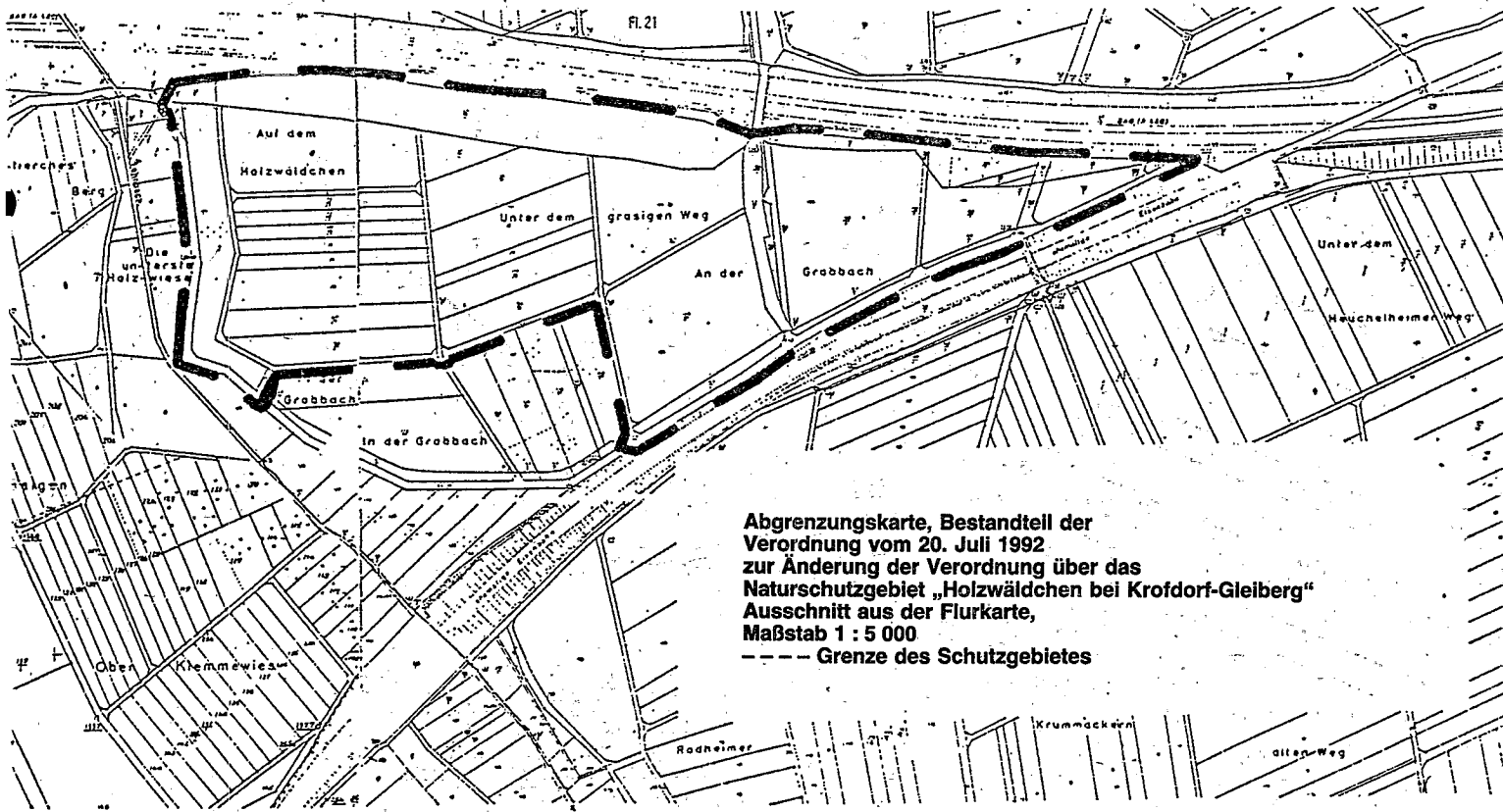
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

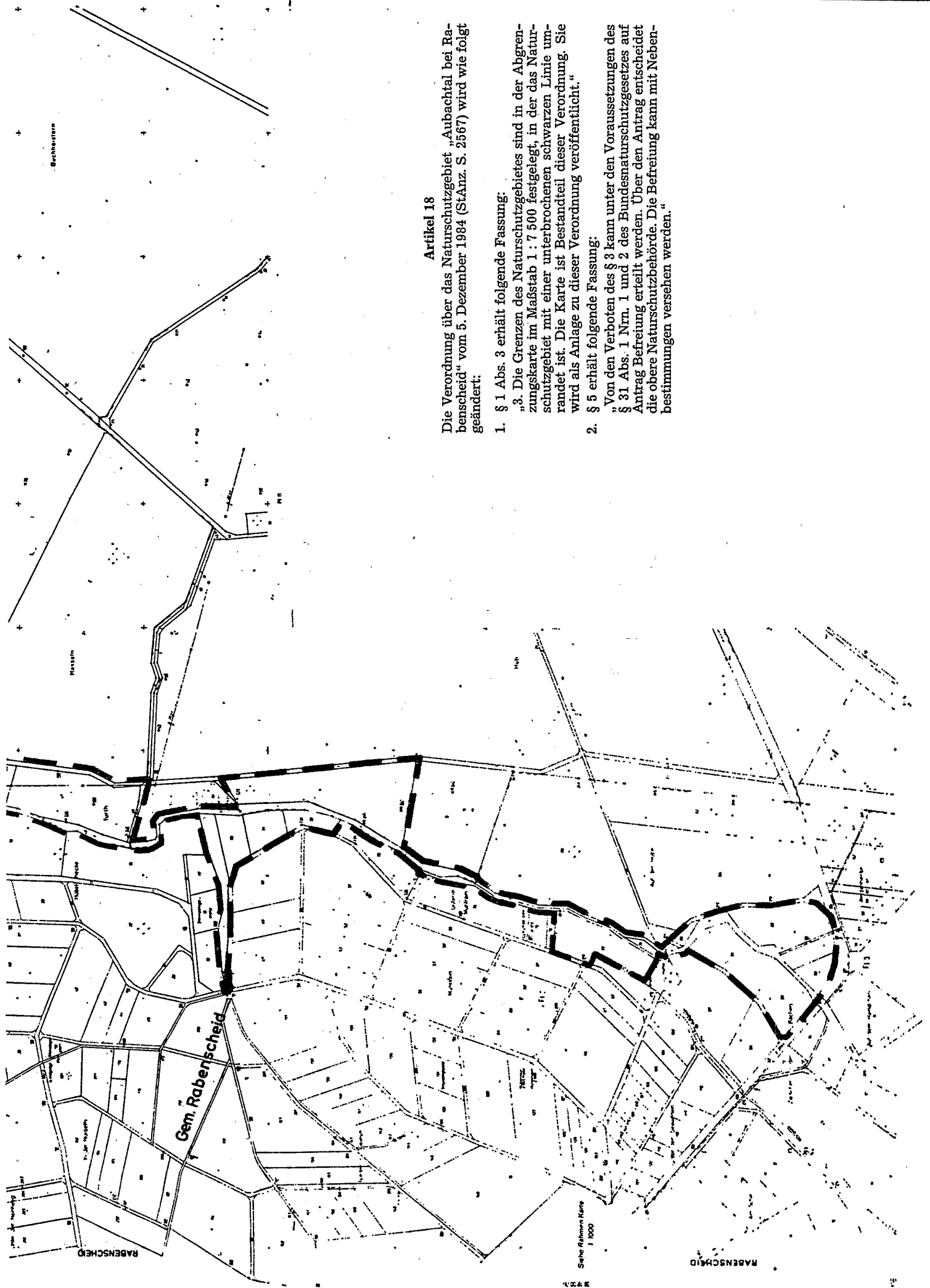
Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes



Artikel 18

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2567) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. forstliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. die Handlungen des jeweiligen Energieversorgungsunternehmens bzw. dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Leitungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Oktober 1984

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

St.Anz. 52/1984 S. 2565

1290

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ vom 5. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Aubachtal bei Rabenscheid wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Rabenscheid“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Kahleshain“, „Hub“, „Kohlen“, „Hühnergestell“, „Dillmenfurth“, „Auf der Hube“, „Unterm Mühlrain“, „Niederwiese“, „Zwischen den Bächen“ und „Spieshecke“ in den Gemarkungen Breitscheid und Rabenscheid der Gemeinde Breitscheid sowie aus Flächen im Gemarkungsteil „Unter dem Grubenweg“ in der Gemarkung Langenaubach der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 63,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

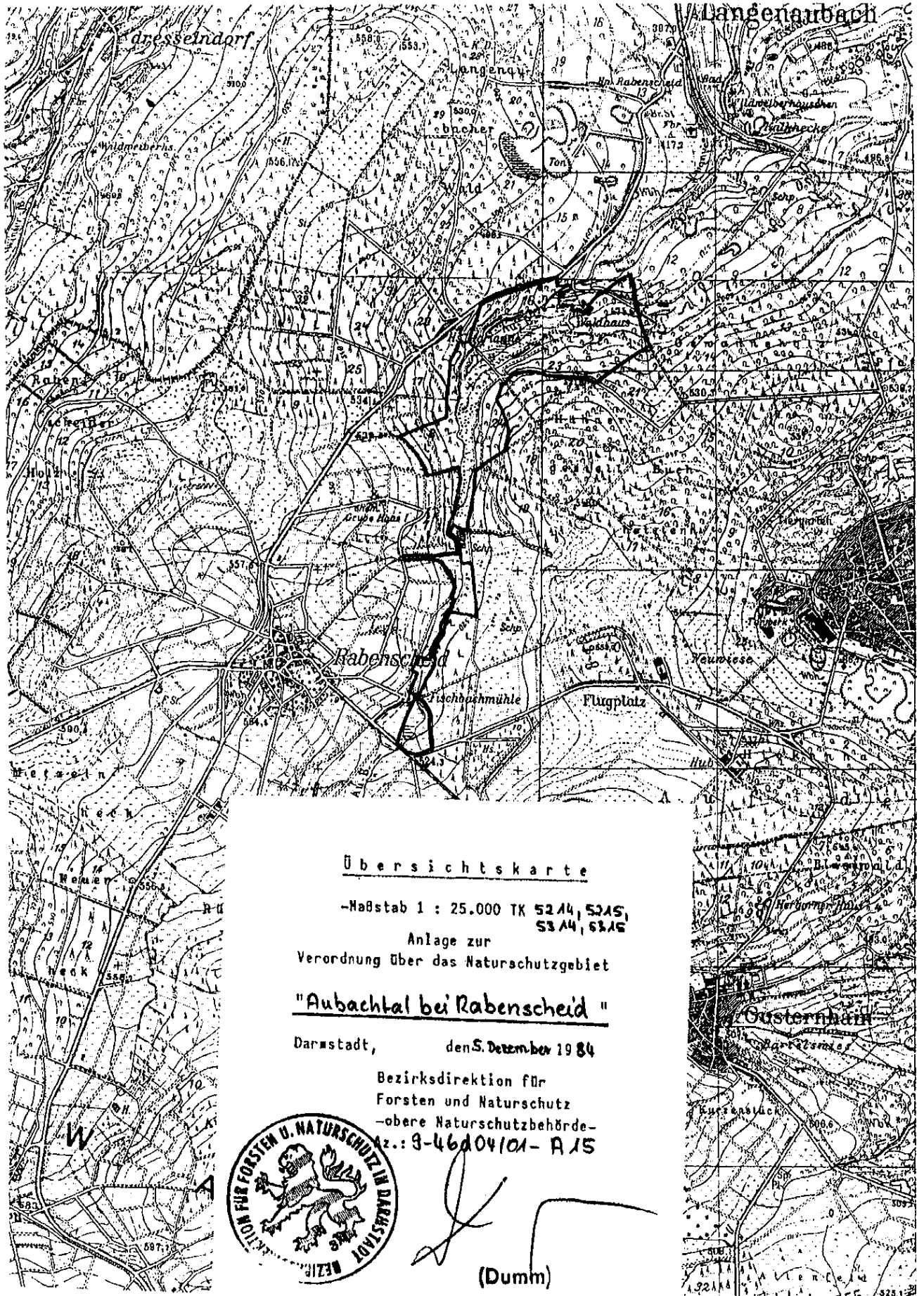
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese naturnah erhaltene Bachaue mit ihren artenreichen Wäldern, Quell- und Hochstaudenfluren, Moorflächen und zum Teil feuchten Wiesen als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum seltener feuchtländgebundener Vogelarten und Insekten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 52A4, 52A5,
53A4, 53A5

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Aubachtal bei Rabenscheid "

Darmstadt, den 5. Dezember 1984

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
- obere Naturschutzbehörde -
Az.: 9-46d04/01- A 15



[Handwritten signature]
(Dumm)

- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen;
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- 2. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 3. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 20-kV-Freileitung, des 1-kV-Kabels, der Niederspannungsleitung, der Trafostation sowie der Fernmeldeanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 4. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde, der Gemeinde Breitscheid, der Stadt Haiger und sonstiger Wasserrechtinhaber zur Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 6. die Ausübung der Einzeljagd, nicht jedoch die Fallenjagd;
- 7. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert sowie Abfälle ablagert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1984

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 52/1984 S. 2567

1291

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Dörnigheim, Bischofsheim, Hochstadt, Kesselstadt und Wachenbuchen, Main-Kinzig-Kreis, zu Schutzwald vom 2. Oktober 1984

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) i. V. m. §§ 1 und 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- 1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Dörnigheim, Bischofsheim, Hochstadt, Kesselstadt und Wachenbuchen, Main-Kinzig-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Immissions-, des Boden- und des Grundwasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
- 2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Abt. 101	Hainhecke	=	7,3723 ha
Abt. 102	Espe	=	12,2213 ha
Abt. 103	Espe	=	9,1099 ha
Abt. 106	Hainhecke	=	6,0042 ha
Abt. 107	Schulwald	=	10,2742 ha
Abt. 108	Schulwald	=	9,9086 ha
Abt. 109	Wolfsloch	=	3,3675 ha
Abt. 110	Wolfsloch	=	12,9123 ha
Abt. 111	Alte Kühruh	=	10,1378 ha
Abt. 112	Alte Kührüh	=	10,9803 ha
Abt. 113	Eichenhege	=	8,1706 ha
Abt. 114	Lämmerweide	=	13,2196 ha
Abt. 115	Sandberg	=	12,2562 ha
Abt. 116	Sandberg	=	12,3866 ha
Abt. 117	Amerika	=	9,7791 ha
Abt. 119	Buchenhege	=	7,9584 ha
Abt. 120	Buchenhege	=	7,5292 ha
Abt. 121	Buchenhege	=	6,7846 ha
Abt. 122	Schöntanne	=	10,1544 ha
Abt. 123	Schöntanne	=	4,8619 ha
Abt. 124	tw. Fuschbau	=	6,3914 ha
Abt. 125	Fuchsba	=	10,5509 ha
Abt. 126	Fuchsba	=	32,4125 ha
Abt. 202	Am Waldsee	=	4,2436 ha
Abt. 203	Fechenheimerweg	=	4,1073 ha
Abt. 204	Zwergwald	=	8,1238 ha
Abt. 206	Am Obsthain	=	1,5924 ha
Abt. 207	Am Waldsee	=	5,4231 ha
Abt. 208	Alte Hute	=	7,8757 ha
Abt. 209	Espe	=	3,1219 ha
Abt. 210	Leuchte	=	6,4194 ha
Abt. 211	Leuchte	=	7,2296 ha
Abt. 212	Leuchtholz	=	2,3016 ha
Abt. 213	Leuchtholz	=	6,5339 ha
Abt. 214	Leuchtholz	=	3,8957 ha
Abt. 301	An der Ruhbank	=	5,2719 ha
Abt. 302	An der Ruhbank	=	7,5250 ha
Abt. 303	Schmalhorn	=	2,4986 ha
Abt. 304	Schmalhorn	=	3,6001 ha
Abt. 305	Deibelsee	=	7,2287 ha
Abt. 306	Deibelsee	=	3,8238 ha
Abt. 307	Deibelsee	=	3,5253 ha
Abt. 308	Sandkautenwald	=	10,7827 ha
Abt. 309	Sandkautenwald	=	9,1521 ha
Abt. 310	An der Breitenwiese	=	7,4185 ha